



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0016 vom 21.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	03.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB III	

Beratungsgegenstand

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 03.01.2026 zur rechtlichen Einordnung der Friedhofsallee/Eichendorffallee als Bestandsstraße

Beschlussvorschlag:

Beratung und Beschlussfassung, dass es sich, wie in der Sachdarstellung dargelegt, bei der Eichendorffallee, mit Ausnahme der bereits endgültig hergestellten Bauabschnitte, um eine Straße handelt, die endgültig noch nicht hergestellt wurde mit der Folge, dass bei endgültiger Herstellung der Straße die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen werden.

Sachdarstellung:

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ochtrup fallen. Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat der Stadt Ochtrup gerichtet werden, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Mit Datum vom 03.01.2026 hat ein Bürger die beiliegende Bürgeranregung zur rechtlichen Einordnung der Friedhofsallee/Eichendorffallee als Bestandstraße eingereicht.

Insbesondere geht es offensichtlich um die Frage, ob die Eichendorffallee erstmalig im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) hergestellt wurde und alle weiteren baulichen Maßnahmen nicht auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umgelegt werden können.

Es trifft zwar zu, dass es sich bei der Eichendorffallee um eine vorhandene Straße handelt. Diese vorhandene Straße ist jedoch, mit Ausnahme der bereits endgültig hergestellten Bauabschnitte, endgültig nicht hergestellt und hat den Status einer Baustraße.

Für die Eichendorffallee gilt, dass diese Straße weder nach einem technischen Ausbauprogramm noch nach den örtlichen Ausbauepflogenheiten eine fertiggestellte Erschließungsanlage ist und die erforderlichen Merkmale einer endgültigen Herstellung nicht vorliegen. Darüber hinaus gibt es keine Informationen und Erkenntnisse, dass in der Vergangenheit Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wurden. Auch der Verweis auf die Bezeichnung Friedhofsallee ist nicht aktenkundig und auch, so der Erkenntnisstand der Verwaltung, keine offizielle Bezeichnung.

In § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Ochtrup (EBS) sind die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen aufgeführt.

Nach § 8 EBS Absatz 1 sind Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

Nach Absatz 2 sind die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

Nach Absatz 3 sind selbständige Grünanlagen endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

Diese Merkmale liegen unzweifelhaft für die Eichendorffallee nicht vor. Die Eichendorffallee ist nicht endgültig hergestellt.

Im Übrigen sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke des Bauabschnitts der Eichendorffallee vom Schützenweg bis zur Brücke Feldbach im Jahr 2012 zu Erschließungsbeiträgen herangezogen worden.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:
Aktuell keine haushaltsrechtliche Auswirkung.

Im Auftrage:

Roland Frenkert